

Methodik der Fallbearbeitung

I. Das juristische Denken

Der Beginn aller juristisch-methodischen Erkenntnisse liegt im juristischen Denken! Das Denken benötigt man dabei in allen seinen Ableitungen und Zusammensetzungen. Ohne juristisches Denken kann man nicht auf juristische Erkenntnis ausgehen. Die juristische Denk- und Arbeitsweise, also die juristische Methode für den richtigen Umgang mit dem Fall und dem Gesetz, für das Lernen und die Klausurtechnik ist heute leider weitgehend aus den Anfänger-Vorlesungen verdrängt.

Dabei gilt:

- Juristisch zu denken, das heißt methodisch zu denken
- Juristisch zu arbeiten, das heißt methodisch zu arbeiten
- Die Rechtswissenschaft zu beherrschen, das heißt die Juristische Methodik zu beherrschen.

Wer die Methodik beherrscht, kann jederzeit erkennen, dass ein ihm neu begegnetes Gesetz oder ein Paragraph immer nach der einen Methodik gebildet und nach einer anderen Methodik (Subsumtion) auf einen Lebenssachverhalt, einen Fall, sinnvoll anwendbar sind.

Die Fähigkeit des Juristen ist es,

- aus einem endlichen Reservoir an Gesetzen
- unter Benutzung einer relativ kleinen Anzahl von methodischen Regeln
- eine unendliche Zahl von Fällen zu lösen.

Die juristische Methodik verhilft uns, rationell zu verfahren, die einzelnen Schritte des Erkenntnisserwerbs mit den Fragen wohin? Was? Warum? Wie? in Gang zu setzen und weiterzutreiben. System und Methode sind unabdingbare Forderungen der juristischen Denkgesetze. Das Wort „System“ bedeutete ursprünglich ein aus mehreren Teilen zusammengesetztes und gegliedertes Ganzes (griechisch: *systema*). Heute versteht man unter „System“ eine geordnete Verbindung zusammengehöriger Denkbestimmungen (juristische Inhalte) zu einem relativ geschlossenen Ganzen (Rechtssystem), kurz: eine Ordnung von (juristischen) Erkenntnissen nach einheitlichen Gesichtspunkten. Die Rechtswissenschaft stellt sich als eine solche Verbindung, ein solches Ganzes von Begriffen, Prinzipien, Sätzen und Wahrheiten dar.

Das Wort „Methode“ ist ebenfalls griechisch (*methodos*) und bedeutet Sehen oder gar eine Untersuchung. Die Methode ist eine rationelle, durchgängige und

Methodik der Fallbearbeitung

allgemein gültige Behandlungsweise eines Denkinhalts (des Rechtssystems), das einem Denkgegenstand (dem Fall) Schritt für Schritt nachgehende Verfahren.

Zusammenfassend gesagt: Die juristische Methodik sichert das gleichmäßige Vollziehen und die richtige Richtung ihrer Denkbewegungen um Gesetz, Sachverhalt und fallbezogener Subsumtion. Sie liefert auch die Präzisionsinstrumente zur Fallbearbeitung und die Präsentationsformen der Darstellung. Sie verbürgt damit insgesamt die Denkrichtigkeit der Klausur. Vom methodisch richtigen Bearbeiten und Erarbeiten der Gesetze, vom methodisch richtigen Ausdruck des Gelernten in der geeigneten Wahl der Wörter hängt das Ergebnis der Klausuren ab.

In der Rechtswissenschaft hat man stets mit zwei Denkgegenständen zu tun: mit dem Gesetz und dem Sachverhalt. Der Sachverhalt ist ein Lebensausschnitt, eine Lebenssituation. Diese Lebenssituation bedarf einer juristischen Klärung: Das ist Ihr Fall.

Ohne den Sachverhalt gäbe es weder einen Fall noch ein Gesetz! Ohne Fall gäbe es keine Jurisprudenz. Jura braucht den Fall! Auch die Theorie kommt nicht ohne Fallvarianten aus. Diese Variationen stammen aus dem Leben der Menschen, und die Kombinationskunst des Lebens ist geradezu unerschöpflich. Wegen der ewig neuen Fälle ist auch die Schaffung eines ewigen Rechts unmöglich. Beide sind nicht zu fassen, weder durch die reichste konkrete Kasuistik noch durch die abstrakte sprachliche Verdichtung. Fall und Gesetz begegnen sich nun in ihrer Klausur. Die beiden Denkgegenstände Gesetz und Sachverhalt müssen dabei jeweils nach Methoden aufgeschlossen, entfaltet und miteinander versöhnt werden. Der Erfolg in der Klausur ist das Produkt aus Gesetz, Sachverhalt und Methodik. Ordnung ist das halbe Leben, sagt der Volksmund. Ohne die methodisch ordentliche Präsentation ihrer Gedanken können ihre besten Gedanken juristisch nicht überzeugen. Diese Präsentation werden wir jetzt kennen lernen. Sie folgt bei den Juristen der besonderen Ordnungsform eines sogenannten Gutachtens unter Anwendung eines besonderen Stils, des sogenannten Gutachtenstils. Er hat zum Ziel, gleiche oder zumindest vergleichbare Fälle gleich zu behandeln, und damit der Gerechtigkeit zu dienen.

Gutachterlich zu arbeiten – das heißt, juristisch zu arbeiten!
Den juristischen Gutachtenstil zu lernen – das heißt, das juristische Denken zu lernen!

Den juristischen Gutachtenstil zu verbessern – das heißt folglich, das juristische Denken zu verbessern!

Alle Methodenrezepte hören sich in der Beschreibung so einfach an, werden aber kompliziert, wenn man sie zu realisieren versucht. Ein solches Methodenrezept, wie die Beherrschung des Gutachtenstils, in persönliches Handeln umzusetzen, das ist oft und am Anfang immer ein schwieriges und umfangreiches Programm. Das Gesetz selbst bietet dazu keine und die Lehrbücher keine allzu große Hilfe an, auch wo man gerade am Anfang jeder juristischen Ausbildung seine Aufmerksamkeit auf den Gutachtenstil richten muss. Als Student sollte man den Gutachtenstil ständig üben. Dazu bietet der Alltag eine Fülle an Beispielen.

Schauen wir uns bitte einmal die folgenden vier Planungen der Freundinnen Claudia, Conny und Christiane an und vergleichen sie miteinander:

I. Das juristische Denken

Claudia:

Am Samstag könnte ich in die Stadt zum Shoppen gehen.
Das setzt voraus, dass ich Zeit habe, dass ich Geld habe und dass mein Freund Andreas mitgeht.
Andreas hat Lust, ich habe Zeit, da meine Hausaufgaben gerade erledigt sind, aber ich habe kein Geld mehr.
Also kann ich am Samstag nicht zum Shoppen in die Stadt gehen.

Conny:

Am Samstag gehe ich in die Stadt zum Shoppen. Denn mein Freund Frank hat Lust, ich habe Geld und Zeit.

Christiane:

Am Samstag gehe ich zum Shoppen in die Stadt!
Dirk: Ich würde ja gerne mitgehen, aber hast du überhaupt Zeit?
Christiane: Ja, meine Hausaufgaben sind gerade erledigt.
Dirk: Hast du denn auch Geld zum Shoppen?
Christiane: Verdammt, nein, ich aber mir doch gerade neue Inliner gekauft.
Dirk: Dann kannst Du auch nicht am Samstag in die Stadt zum Shoppen gehen!

Alle vier hatten ein Problem: Sie wollten am Samstag zum Shoppen in die Stadt gehen. Dieses Problem musste gelöst werden. Eine Problemlösung hat zwei Elemente:

- Sie enthält eine Begründung (Lust/Geld/Zeit)
- Sie führt zu einem Ergebnis (ich gehe zum Shoppen/ich gehe nicht zum Shoppen)

Es gibt drei Möglichkeiten der Darstellung:

1. Der Gutachtenstil

Das Gutachten folgt prinzipiell der Denkform, in der die Klausurlösung erarbeitet wird, das heißt man geht von der Fragestellung aus (kann ich am Wochenende in die Stadt gehen?) Und entwickelt den Gedankengang zum Ergebnis hin. Das Denken in der Form des Gutachtenstils vollzieht sich in folgenden vier Denkschritten:

Hypothese

Es wird ein bestimmtes, die Fragestellung beantwortendes Ergebnis als möglich hingestellt (hypothetisches Ergebnis).

- Ich könnte am Samstag in die Stadt gehen!

Unterstellung eines Untersuchungsprogramms

Es werden nunmehr die Voraussetzungen gesucht, bei deren Vorliegen man zu dem vorgeschlagenen Ergebnis kommt.

- Das setzt voraus, dass Andreas Lust hat und ich Geld und Zeit habe.

Subsumtion

Das Wort kommt aus dem lateinischen und bedeutet zur Deckung bringen, ihn in die Entsprechung bringen.

In Ausführung des bekannt gegebenen Untersuchungsprogramms wird jetzt geprüft, ob die Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen.

Methodik der Fallbearbeitung

Gelingt die spiegelnde Entsprechung – gelingt die Subsumtion (positive Subsumtion).

Scheitert die Entsprechung – scheitert die Subsumtion (negative Subsumtion).

Ergebnis

Der letzte Schritt besteht darin, das Ergebnis der Prüfung (Subsumtion) festzustellen. Durch das Ergebnis wird die Ausgangs-Hypothese, die Fragestellung, bestätigt oder widerlegt.

- Also kann ich in die Stadt gehen (alle Voraussetzungen passen).
- Also kann ich nicht in die Stadt gehen (mindestens eine Voraussetzung passt nicht).

Die Hypothese wird mit Wendungen wie:

könnte, möglicherweise, kommt in Betracht, ist zu prüfen, fraglich ist,

vorgestellt. Das folgt daraus, dass man es bis zum vierten Denkschritt nur mit einem hypothetischen Ergebnis tun hat, ein Umstand, der bei der Formulierung des Gutachtens sprachlich deutlich gemacht werden muss.

Das Ergebnis wird durch:

also, somit, folglich, daraus folgt,

eingeleitet. Es ist der Schlussstrich des Gutachtens.

Da zunächst nur die Fragestellung bekannt ist und das Ergebnis noch gesucht wird, verläuft der Gedankengang so, dass von der Fragestellung ausgegangen und Schritt für Schritt zum Ergebnis hin gefolgert wird. Das nennt man ein Gutachten anfertigen. Diesem gedanklichen Vorgehen entsprechen gewisse Eigenarten der sprachlichen Formulierung, weshalb man vom Gutachtenstil spricht.

2. Der Urteilsstil

Im Urteilsstil wird ein feststehendes Ergebnis begründet. Das Ergebnis der Überlegungen wird vorangestellt und die Begründung nachgeliefert, aus der dann hervorgeht, warum das Ergebnis richtig ist. Beim Urteil fällt die für das Gutachten typische Hypothese (Fragestellung) weg, stattdessen wird sogleich das Ergebnis an die Spitze gestellt. Deshalb reichen beim Urteil drei Denkschritte aus:

Mitteilung des Ergebnisses

Ich gehe in die Stadt.

Benennung der Voraussetzungen, aus denen das Ergebnis hergeleitet wird

- Denn Andreas hat Lust, ich habe Zeit und Geld.

Subsumtion unter die Voraussetzungen

Zu Andreas Lust:

- Denn Andreas möchte gerne in die Stadt gehen und mit mir zusammen sein.

Zum Geld:

- Denn ich habe von meinem letzten Nebenjob noch 500,00 € übrig.

Zur Zeit:

- Denn ich habe meine Hausaufgaben gerade hinter mich gebracht.

II. Die Subsumtionstechnik

Für den Urteilsstil ist symptomatisch, dass die Sätze mit *denn* verbunden sind, denn es wird ja nur begründet.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

Gutachten heißt:

Frage aufwerfen, Voraussetzungen sammeln, erläutern, beantworten (Hypothese-Untersuchungsprogramm-Subsumtion-Ergebnis).

Urteil heißt:

Ergebnis hinstellen, Voraussetzungen nennen und begründen (Ergebnis-Voraussetzungen-Subsumtion).

Der gedankliche Weg hin zu dem Ergebnis ist nur in der methodischen Denkform des Gutachtens möglich. Dem Urteil ist deshalb notwendigerweise ein – im Kopf überlegtes – Gutachten vorausgegangen.

Zurück zu Claudia, Conny und Christiane:

Claudia ist im Gutachtenstil zu Werke gegangen.

Conny hat den Urteilstil bevorzugt.

Christiane wandte keinen Stil an. Sie hat das Ergebnis vorangestellt, ohne zuvor ein gedankliches Gutachten angefertigt zu haben.

II. Die Subsumtionstechnik

Steht der Sachverhalt fest, ist die Aufgabenstellung entschlüsselt und eine Antwortnorm aus dem BGB oder anderen Gesetzen auf die Fragestellung des Falles gefunden, so beginnt die eigentliche Aufgabe. Man prüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen der Antwortnorm des BGB für eine Lösung des Sachverhaltes erfüllt sind.

Damit entsteht die Aufgabe der sprachlichen Umkodierung, nämlich das jeweilige Tatbestandsmerkmal durch einen Sachverhaltausschnitt zu ersetzen. Diese Aufgabe wird gelöst mit dem Präzisionsinstrument der Subsumtion. Man geht vom abstrakten Tatbestandsmerkmal zum konkreten Sachverhalt und umgekehrt. Man bemüht sich, beide in die spiegelnde Entsprechung zu bringen. Gelingt dies, gelingt die sogenannte Subsumtion.

Diese Subsumtionstechnik sollte Ihnen zur Selbstverständlichkeit werden. Sie muss Ihnen nur so in Fleisch und Blut übergehen. Geschenktes Wissen haftet nicht und wird schnell vergessen, erarbeitetes Wissen dagegen haftet tief. Die Lösung und Beherrschung der Subsumtionstechnik macht den Weg frei für die Lösung und Beherrschung aller juristischen Fallprobleme in Theorie und Praxis. Es gibt juristische Schlüssel, exakt nur auf einen Einzelfall ausgefeilt. Andere passen wie ein Dietrich immer. Dazu gehört die Subsumtionstechnik. Bei der Subsumtion handelt es sich um ein formal-logisches Verfahren. Es lässt sich wie folgt darstellen:

- Obersatz: abstraktes gesetzliches Merkmal
- Untersatz: Sachverhaltausschnitt
- Schlussatz: der Sachverhalt erfüllt das abstrakte gesetzliche Merkmal.

Methodik der Fallbearbeitung

Diese Subsumtionstechnik kann man bei der Erarbeitung des Gutachtens nicht abgelenkt im Halbdunkel liegen lassen. Die Subsumtion ist ein Geheimnis der Juristen: Das zur Deckung bringen von Sachverhalt und Gesetz. Sie ist notwendiger und wesentlicher Bestandteil des Gutachtenstils und von erheblicher Bedeutung. Ohne sie geht nichts in der Rechtswissenschaft. Die Anwendung einer Rechtsnorm durch Subsumtion eines Lebenssachverhaltes unter die Rechtsnorm beruht auf einer Denkfigur der Logik, dem syllogistischen Schluss. Das griechische Wort „syllogizestai“ bedeutet versammeln – und in der Tat versammelt der Syllogismus in einem einzigen Satz, dem Schlussatz, was im Obersatz und im Untersatz gesagt worden ist.

- Obersatz: Alle Menschen sind sterblich.
- Untersatz: Einstein ist ein Mensch.
- Schlussatz: Also ist Einstein sterblich.

Bei der Rechtsanwendung ist nun das Gesetz der Obersatz, der Fall der Untersatz, der Schlussatz ist die Feststellung, dass die Rechtsfolge eingreift (positiv) oder nicht (negativ).

III. Wer will was von wem woraus?

Der erste Schritt eines jeden Gutachtens besteht darin, die für die Falllösung in Betracht kommenden Antwortnormen zu finden, also die Anspruchsgrundlage des BGB. Wesentlich für diesen ersten Schritt ist nun, dass die abstrakten Rechtsfolgen der Antwortnormen mit der konkret gesuchten Rechtsfolge in der Aufgabenstellung übereinstimmen.

Nach dem intensiven Sachverhaltsstudium und dem intensiven Abwägen und möglichen Auffächern der Aufgabenstellung beginnt im BGB immer die Suche nach den anwendbaren Anspruchsgrundlagen.

Die Rechtsnorm, die eine gesuchte Rechtsfolge für die Aufgabenstellung abstrakt enthält, bezeichnet man als Antwortnorm. Eine Antwortnorm ist also eine Spezial-Rechtsnorm, die, falls ihre Voraussetzungen vorliegen, selbst und unmittelbar eine Fallfrage beantwortet. Wichtigste Antwortnormen auf die Frage, ob ein Bürger von einem anderen Bürger im Privatrecht etwas verlangen kann, sind die sogenannten Anspruchsgrundlagen des BGB.

Muss Regina beim Obsthändler Schmidt den Kaufpreis zahlen, weil sie Äpfel gekauft hat?

Wenn Regina mit Obsthandler Schmidt einen wirksamen Kaufvertrag abgeschlossen hat, dann muss sie den vereinbarten Kaufpreis zahlen. Antwortnorm: § 433 II BGB.

Muss S dem G Schadensersatz zahlen, weil er einen Unfall verschuldet hat?

S muss dem G dann Schadensersatz bezahlen, wenn er den Tatbestand des § 823 I BGB erfüllt hat. Antwortnorm: § 823 I BGB

Am Anfang der Betrachtungen stehen drei Betrachtungen:

1. Betrachtung: auf den Sachverhalt (um was geht's)
2. Betrachtung: auf die Aufgabenstellung (was soll geprüft werden)
3. Betrachtung: auf die auf die Aufgabenfrage antwortende Anspruchsgrundlage, das heißt man muss eine Antwortnorm suchen und finden, aus der die

III. Wer will was von wem woraus?

begehrte Rechtsfolge, die in der zivilrechtlichen Aufgabenstellung verlangt wird, theoretisch aufgrund des Sachverhaltes hergeleitet werden könnte.

Daraus folgt die bekannteste aller juristischen Fragen im BGB:

WER-WILL-WAS-VON-WEM-WORAUS?

- **Wer:** Anspruchsteller
- **Will was:** Anspruchsbegehren
- **Von wem:** Anspruchsgegner
- **Woraus:** Anspruchsgrundlage

Das Gutachten im BGB mit seiner Wer-will-was-von-wem-Frage muss fest verankert sein. Ein Beispiel:

A und B geraten in einer Disco über die schöne C in einen Streit. A beendet die verbale Auseinandersetzung, indem er B eine Ohrfeige gibt. Dem zum Ausgang gehenden A setzt der Wut entbrannte B nach, ergreift einen Barhocker und schlägt diesen Barhocker dem A über den Kopf. Die entstandene Platzwunde muss von einem Notarzt genäht werden. Der A muss dem Notarzt für seinen Einsatz 500,00 € zahlen.

Jeder Rechtsfall, jeder Sachverhalt, jeder Fall enthält eine Fragestellung, die auf Bestehen oder Nichtbestehen einer Rechtsfolge gerichtet ist. Die Fragestellung lautet jetzt: Kann A von B 500,00 € Ersatz für die bezahlte Arztrechnung verlangen?

Die Rechtsnorm, die die gesuchte Rechtsfolge abstrakt enthält, bezeichnet man ja als Antwortnorm. Wichtigste Antwortnormen auf die Frage, ob ein Bürger von einem anderen Bürger im Privatrecht etwas verlangen kann, sind die sogenannten Anspruchsgrundlagen des BGB.

Eine solche Anspruchsgrundlage könnte hier in § 823 I BGB zu erkennen sein. Legt man § 194 BGB auf § 823 I BGB auf, sieht man, dass § 823 I BGB eine Norm ist, nach deren Konditionalprogramm der eine Bürger von dem anderen Bürger Schadensersatz (Rechtsfolge) verlangen kann, wenn die beschriebenen gesetzlichen Tatbestandsmerkmale (Voraussetzungen) vorliegen. Man hat also das Recht (den Anspruch), ein Tun (die Schadensersatzzahlung) zu verlangen, wenn die gesetzlichen Bausteine gegeben sind.

Anspruchsberechtigter ist A (wer)

Anspruchsbegehren ist Ersatz der Arztkosten in Höhe von 500,00 € (was)

Anspruchsgegner ist B (von wem)

Anspruchsgrundlage ist § 823 I BGB (woraus)

Das alles gilt aber nur dann, wenn die Prüfung des Falles ergibt, dass sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen in der Anspruchsgrundlage dadurch erfüllt sind, dass der eingangs geschilderte Lebensausschnitt zu ihnen korrespondierende Elemente aufweist.

Die Richtigkeit (Evidenz) von Tatbestand (Tatbestandsmerkmale) und Sachverhalt (Sachverhaltsmerkmal) muss im BGB hergestellt werden. Das ist eine erkennbare Notwendigkeit. A könnte also von B seinen entstandenen Schaden in Höhe von 500,00 € aus der Anspruchsgrundlage des § 823 I BGB ersetzt ver-

Methodik der Fallbearbeitung

langen. Der Tatbestand (die Summe der Tatbestandsmerkmale) des § 823 I BGB besteht aus mehreren Merkmalen: wer-vorsätzlich oder fahrlässig-den Körper ... oder ein sonstiges Rechtsgut-eines anderen-widerrechtlich-verletzt (wenn), ... den soll die Rechtsfolge treffen, dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet zu sein (dann).

Wenn man das bisher gefundene Ergebnis zu den Tatbestandsvoraussetzungen und zur Rechtsfolge des § 823 I BGB noch einmal überdenkt, stellt man fest, dass man die Überlegungen noch etwas verfeinern muss. Die bisher getroffene Abgrenzung zwischen der Tatbestands- und Rechtsfolgenseite des § 823 I BGB (wenn-dann) ist nach ausschließlich sprachlichen Gesichtspunkten vorgenommen worden.

Die rechtlich bedingte wenn-dann-Struktur drängt häufig die grammatisch bedingte wenn-dann Struktur auf, in den Konditionalsatz (wenn) die Tatbestandsmerkmale einzustellen und die Rechtsfolge vom Hauptsatzteil (dann) zu entnehmen. In aller Regel ist dagegen auch nichts einzuwenden. § 823 I BGB zeigt auf, dass dieses Vorgehen nicht für alle Fälle richtig sein kann. Da der Schadensersatz eine eingetretene Vermögenseinbuße ausgleichen will, kommt § 823 I BGB dann nicht in Betracht, wenn überhaupt keine messbare Vermögenseinbuße eingetreten ist, die ausgeglichen werden muss. Das Bestehen eines Schadens ist also eine weitere Voraussetzung des § 823 I BGB. Dieses Tatbestandsmerkmal Schaden ist grammatisch in den Rechtsfolgeteil (das dann) gerutscht. § 823 I BGB spricht darin davon, dass der Schädiger den aus der Verletzung entstandenen Schaden ersetzen muss. Man kann sich also nicht immer darauf verlassen, dass der Konditionalsatz eine Anspruchsgrundlage sämtliche Bausteine umfasst. Diese können auch manchmal im Rechtsfolgeteil (oder gar in anderen Normen) zu suchen sein.

Nach diesen Vorüberlegungen ist man nun in der Lage, das Untersuchungsprogramm für § 823 I BGB zusammenzustellen. Man kann ihn bei dieser Gelegenheit auch systematisch etwas anders ordnen (logischer als die grammatischen Formulierung).

- Zunächst braucht man eine Handlung des Schädigers (wer... verletzt).
- Dann benötigt man eine Rechtsgutverletzung (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges Recht).
- Zwischen der Handlung und der Verletzung muss ein Ursachenzusammenhang bestehen. Die Juristen sprechen insoweit von der Kausalität der Handlung für die Rechtsgutverletzung (Verletzungsausfüllende Kausalität).
- Es muss ein Schaden eingetreten sein, das heißt eine Vermögenseinbuße.
- Auch zwischen der Handlung und dem eingetretenen Schaden muss eine Kausalität bestehen (Schadensausfüllende Kausalität).
- Die Handlung muss widerrechtlich gewesen sein (rechtswidrig).
- Die Handlung muss vom Schädiger vorsätzlich oder fahrlässig vorgenommen worden sein (schuldhaft).

Soweit der Tatbestand, das „wenn“ des § 823 I BGB.

Zur Hypothese (erster Schritt):

Es wird ein bestimmtes, die Fragestellung der Aufgabe beantwortendes Ergebnis als möglich hingestellt (hypothetisches Ergebnis „köönnte“). Die Fallfrage geht

III. Wer will was von wem woraus?

dahin, ob A von B 500,00 € als Schadensersatz verlangen kann. Dementsprechend lautet der erste Schritt: A. könnte von B. die Zahlung von 500,00 € Schadensersatz gemäß § 823 I BGB verlangen.

Wer? = der Anspruchsteller! A.

was? = das Anspruchsbegehren! 500,00 € Schadensersatz

von wem? = der Anspruchsgegner! B.

woraus? = wie Anspruchsgrundlage! § 823 I BGB

Sämtliche vier W. sind in diesem Einleitungssatz, der Hypothese, des Gutachtens vorhanden und warten im vierten Denkschritt des Gutachtens, im Ergebnis, auf Ihre Antwort (also kann A von B ... – oder er kann nicht). Der vierte Denkschritt (Ergebnis) steht immer in unlöslicher Korrespondenz zu dem ersten Denkschritt (Hypothese) und muss den ersten Denkschritt positiv oder negativ beantworten.

Zum Untersuchungsprogramm (zweiter Schritt):

Es werden die Voraussetzungen (die Summe der Tatbestandsmerkmale) gesucht, bei deren Vorliegen man zudem unter der Hypothese vorgeschlagenen Ergebnis kommt (Voraussetzungen suchen).

In dem Beispielsfall könnte man fortfahren: Das setzt voraus, dass B den A widerrechtlich und vorsätzlich am Körper verletzt hat, wodurch einer einen Schaden erlitten haben muss.

Zur Subsumtion (dritter Schritt):

Es werden die aufgezeigten Voraussetzungen des Untersuchungsprogramms geprüft.

Dann müsste zunächst durch eine Handlung des B eine Verletzung am Körper des A verursacht worden sein.

Grundsätzlich würde man hier die Merkmale Handlungen, Körperverletzung und Kausalität des eleganteren Stils wegen sowie angesichts der Überlegung, dass man Selbstverständlichkeiten nicht ausweist, zusammenfassen. Hier müsste schlicht festgestellt werden: B hat durch den Schlag mit dem Barhocker A körperlich verletzt.

Zum Ergebnis (vierter Schritt):

Abschließend folgt das Ergebnis der Prüfung, also die konkrete Beantwortung der im ersten Denkschritt (Hypothese) aufgeworfenen Frage nach der Rechtsfolge.

Also kann A von B gemäß § 823 I BGB die Zahlung von 500,00 € als Schadensersatz verlangen.

Die abstrakte Anspruchsprüfung

Bei den häufig komplexen Prüfungen der Anspruchsgrundlagen ist eine Dreischrittprüfung bei jeder Anspruchsgrundlage sinnvoll!

Erste Frage: Ist der Anspruch entstanden?

- a. Suche nach anspruchs begründenden Tatsachen/Normen
z. B. § 133 II BGB, § 985 BGB
Das sind Tatsachen/Normen, die die Tatbestandsmerkmale der Anspruchsgrundlage nachweisen.
- b. Suche nach anspruchshindernden Tatsachen/Normen
z. B. § 104 BGB, § 125 BGB, § 138 BGB, § 134 BGB

Methodik der Fallbearbeitung

Das sind Tatsachen/Normen, die den Anspruch von Anfang an im Keim ersticken.

Wenn nun a. nicht vorliegt
oder

wenn a. vorliegt und b. auch vorliegt, dann ist der Anspruch nicht entstanden.
Die Prüfung ist beendet. Ergebnis: kein Anspruch!

Wenn a. vorliegt und b. nicht, ist der Anspruch entstanden. Dann kann man weiter prüfen.

Zweite Frage: Ist der entstandene Anspruch aber möglicherweise untergegangen?

Es beginnt die Suche nach den Anspruch vernichtenden Tatsachen/Normen, zum Beispiel § 142 BGB, § 346 BGB, § 162 BGB, § 389 BGB.

Das sind Tatsachen/Normen, die den entstandenen Anspruch im Nachhinein untergehen lassen.

Wenn ja: die Prüfung ist dann beendet. Ergebnis: kein Anspruch!

Wenn nein: liegen also keine Anspruch vernichtenden Tatsachen/Normen vor, besteht der Anspruch. Dann kann man weiter prüfen.

Dritte Frage: Ist der bestehende Anspruch auch durchsetzbar?

Es folgt die Suche nach den anspruchshindernden Tatsachen/Normen (dauernde oder aufschiebende Einrede), zum Beispiel § 214 BGB, § 273 BGB, §§ 320, 321, 271 II BGB.

Das sind Tatsachen/Normen, die den entstandenen und noch bestehenden Anspruch nicht oder noch nicht durchsetzbar sein lassen.

Wenn ja: die Prüfung ist dann beendet.

Wenn nein: liegen also keine anspruchshemmenden Tatsachen/Normen vor, dann ist der bestehende Anspruch auch durchsetzbar.

Die Anspruchsprüfung ist endgültig beendet, der entstandene, bestehende und durchsetzbare Anspruch ist schlüssig.

Der Schlüssel zum Auffinden der richtigen Anspruchsgrundlage liegt im Sachverhalt und in der Fragestellung. Gleichermaßen gilt für die anspruchshindernden, anspruchsvernichtenden und anspruchshemmenden Tatsachen. Jeder der Arbeitsschritte sollte in eine Gliederung einfließen. Die erstellte Gliederung ist der Dreh- und Angelpunkt der zukünftigen Klausur. Alles Material, das angefallen ist, sollte einem Gliederungspunkt beziehungsweise einem Tatbestandsmerkmal zugeordnet werden, um sie später in einer endgültigen Lösung widerzuspiegeln.

Bei einer Fallbearbeitung werden Gesetzeswortlaut und Sachverhalt letztendlich nicht wiedergegeben. Sie sind bekannt. Niederschreiben muss man lediglich den Subsumtionsvorgang, den Nachweis der Übereinstimmung zwischen Gesetz und Sachverhalt. Diese Übereinstimmung kann man nirgendwo abrufen, man findet sie in keinem Kommentar oder Lehrbuch. Sie ist das Ergebnis des ganz individuellen Gedankenganges, die ureigene geistige-juristische Leistung aufgrund der erlernten Methodik und Rhetorik. Jede Subsumtion setzt voraus, dass zuvor der Inhalt des abstrakten Merkmals feststeht. Man muss also zunächst versuchen, die Bedeutung des Tatbestandsmerkmals durch andere Begriffe näher festzule-